



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Lohntarifvertrag
für die Beschäftigten in der Holz und Kunststoff
verarbeitenden Industrie
in Baden-Württemberg**

Abschluss:	19.01.2026
Gültig ab:	01.11.2025
Kündbar zum:	31.01.2028
Frist:	2 Monate zum Monatsende

Lohntarifvertrag
für die Beschäftigten in der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie
in Baden-Württemberg

Zwischen dem

**Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e. V., 70182 Stuttgart**

-einerseits-

und der

**IG Metall,
vertreten durch den Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg,
70469 Stuttgart**

-andererseits-

wird folgender Lohntarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- Räumlich:** Für Baden-Württemberg.
- Fachlich:**
- a) Für die Betriebe, Hilfs- und Nebenbetriebe, für selbständige Betriebsabteilungen sowie Montagestellen der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie einschließlich Sperrholz-, Faser- und Spanplattenindustrie, Herstellung von Fertighäusern, Hallen, Wohnwagen und Reisemobilen.
 - b) Für Betriebe verwandter Industriezweige sowie für Kunststoff herstellende Betriebe.
 - c) Für Betriebe, die an Stelle oder in Verbindung mit Holz andere Werkstoffe oder Kunststoff verarbeiten.
- Persönlich:** Für alle – auch fachfremde – rentenversicherungspflichtig Beschäftigte, die in den und für die vorgenannten Betriebe eine Tätigkeit ausüben.
- Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Personen, die unter § 5 Abs. 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz fallen.
- Tarifgebundenheit:** Tarifgebunden sind gemäß § 3 Tarifvertragsgesetz Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft und die tarifgebundenen Mitglieder des vertragsschließenden Arbeitgeberverbandes.
- Ergänzende Betriebsvereinbarungen:** Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Bestimmungen, die keine abschließende oder keine vollständige Regelung enthalten, können durch Betriebsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ergänzt werden. Derartige Bestimmungen können nicht zu Ungunsten der Beschäftigten vom Tarifvertrag abweichen.

§ 2 Lohnregelung

1. Für die Monate November 2025 bis Mai 2026 gelten die Lohntabellen vom 23.01.2024 weiter.
2. Der Facharbeiterecklohn der Lohntabelle zum Lohntarifvertrag (Lohngruppe 5 = 100 %) wird
ab dem 01.06.2026 um 2,0 % (0,42 €) auf 21,34 € sowie
ab dem 01.07.2027 um weitere 2,2 % (0,47 €) auf 21,81 € erhöht.
3. Für Zeitlohnarbeit beträgt die Zulage 10,0 % auf den tariflichen Ecklohn (Grundlohn).
4. Der Akkordrichtsatz beträgt 15,0 % auf den tariflichen Ecklohn (Grundlohn).
5. Die beiliegenden Lohntabellen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3 Einmalzahlung

Die vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, die zum Auszahlungszeitpunkt in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten zusätzlich zum Arbeitsentgelt eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 € brutto. Auszubildende erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 € brutto.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlung anteilig im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

Für Beschäftigte, die im Zeitraum vom November 2025 – April 2026 für einen bzw. mehrere volle Monate kein Arbeitsentgelt/Lohnfortzahlung erhalten, wird die Einmalzahlung um die Anzahl dieser Monate entsprechend gekürzt.

Der Anspruch auf diese Einmalzahlung entsteht, wird fällig und ist zahlbar mit der Entgeltabrechnung für den Monat April 2026. Diese Einmalzahlung wird gewährt, da für die Monate November 2025 bis Mai 2026 die bisherigen Lohn- und Gehaltstabellen weiter gelten.

Die Einmalzahlung bleibt als Berechnungsbasis sonstiger Entgeltleistungen unberücksichtigt. Dies gilt insbesondere bei der Berechnung von Urlaubsentgelt und bei der Berechnung der Sonderzahlung nach dem Tarifvertrag Sonderzahlungen (13. Monatseinkommen).

Für Betriebe mit einem negativen Betriebsergebnis (Basis EBITDA zum Bilanzstichtag des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres) kann der Arbeitgeber die Auszahlung der Einmalzahlung längstens auf den Januar 2027 verschieben (z. B. Entgeltabrechnung für den Kalendermonat Januar 2027). In diesem Fall ist das negative Betriebsergebnis dem Betriebsrat mitzuteilen. Die Arbeitnehmer sind in betriebsüblicher Weise zu informieren.

§ 4 Stückakkorde und übertarifliche Zulagen

1. Stückakkorde werden im gleichen Verhältnis wie Tariflöhne erhöht.
2. Übertarifliche Zulagen bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.

3. Die Bestimmungen über Leistungszulagen, die im Zeitlohn auf die Mindestlöhne nach Maßgabe der individuellen Leistungen gewährt werden, bleiben bestehen.
4. Betriebliche Lohnerhöhungen, die im Vorgriff auf die per 01.06.2026 vorzunehmende Erhöhung der Tariflöhne gewährt wurden, sind voll auf die tariflichen Erhöhungen dieses Tarifvertrages anrechenbar.

§ 5 Ausbildungsvergütungen

1. Die monatlichen Ausbildungsvergütungen werden jeweils um 30,00 € erhöht:

	zum 01.06.2026	zum 01.07.2027
1. Ausbildungsjahr	auf 1.176 €	auf 1.206 €
2. Ausbildungsjahr	auf 1.232 €	auf 1.262 €
3. Ausbildungsjahr	auf 1.292 €	auf 1.322 €
4. Ausbildungsjahr	auf 1.372 €	auf 1.402 €

2. Wird ein Fachschulbesuch oder eine sonstige anerkannte fachspezifische Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Vergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als geleistete Ausbildungszeit.
3. Leistet ein Auszubildender Mehrarbeit im Sinne des jeweils geltenden Manteltarifvertrages, so ist jede geleistete Mehrarbeitsstunde besonders zu vergüten. Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Mehrarbeitsstunde 1,25 v. H. der Ausbildungsvergütung.

§ 6 Geltungsdauer

Der Lohntarifvertrag tritt am 01.11.2025 in Kraft und ersetzt den Lohntarifvertrag vom 23.01.2024. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31.01.2028 gekündigt werden.

Laupheim, den 19. Januar 2026

Verband der Holzindustrie
und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e. V.

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Ralph Albert

Barbara Resch

Clemens Lücken

Matthias Fuchs

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

Anlage zum Lohntarifvertrag der Holz und Kunststoff verarbeitenden
Industrie Baden-Württemberg vom 19.01.2026

Lohntabelle Baden-Württemberg

gültig ab 01.06.2026

Gruppe		Tariflohn (Grundlohn)	Zeitlohn (Tarif +10%)
Lohngruppe 9	125%	26,68 EUR	29,34 EUR
* Lohngruppe 8	120%	25,61 EUR	28,16 EUR
Lohngruppe 7	115%	24,54 EUR	26,99 EUR
* Lohngruppe 6	108%	23,05 EUR	25,35 EUR
Lohngruppe 5	100%	21,34 EUR	23,47 EUR
Lohngruppe 4	96,0%	20,49 EUR	22,53 EUR
Lohngruppe 3	91,0%	19,42 EUR	21,36 EUR
Lohngruppe 2	88,5%	18,89 EUR	20,77 EUR
Lohngruppe 1	86,0%	18,35 EUR	20,18 EUR
* Basis-Lohngruppe	82,0%	17,50 EUR	19,25 EUR

Akkordrichtsätze (Tariflohn + 15% Akkordzuschlag)		in EURO	Minutenfaktor in Cent
Lohngruppe 9	125%	30,68 EUR	51,13 Cent
* Lohngruppe 8	120%	29,45 EUR	49,08 Cent
Lohngruppe 7	115%	28,22 EUR	47,04 Cent
* Lohngruppe 6	108%	26,50 EUR	44,17 Cent
Lohngruppe 5	100%	24,54 EUR	40,90 Cent
Lohngruppe 4	96,0%	23,56 EUR	39,26 Cent
Lohngruppe 3	91,0%	22,33 EUR	37,22 Cent
Lohngruppe 2	88,5%	21,72 EUR	36,20 Cent
Lohngruppe 1	86,0%	21,10 EUR	35,17 Cent
* Basis-Lohngruppe	82,0%	20,12 EUR	33,54 Cent

* Achtung, neue Lohngruppe ! Vergabe erst nach Neueingruppierung gem. § 10 MTV möglich

Anlage zum Lohntarifvertrag der Holz und Kunststoff verarbeitenden
Industrie Baden-Württemberg vom 19.01.2026

Lohntabelle Baden-Württemberg

gültig ab 01.07.2027

Gruppe		Tariflohn (Grundlohn)	Zeitlohn (Tarif +10%)
Lohngruppe 9	125%	27,26 EUR	29,99 EUR
* Lohngruppe 8	120%	26,17 EUR	28,79 EUR
Lohngruppe 7	115%	25,08 EUR	27,59 EUR
* Lohngruppe 6	108%	23,55 EUR	25,91 EUR
Lohngruppe 5	100%	21,81 EUR	23,99 EUR
Lohngruppe 4	96,0%	20,94 EUR	23,03 EUR
Lohngruppe 3	91,0%	19,85 EUR	21,83 EUR
Lohngruppe 2	88,5%	19,30 EUR	21,23 EUR
Lohngruppe 1	86,0%	18,76 EUR	20,63 EUR
* Basis -Lohngruppe	82,0%	17,88 EUR	19,67 EUR

Akkordrichtsätze (Tariflohn + 15% Akkordzuschlag)		in EURO	Minutenfaktor in Cent
Lohngruppe 9	125%	31,35 EUR	52,25 Cent
* Lohngruppe 8	120%	30,10 EUR	50,16 Cent
Lohngruppe 7	115%	28,84 EUR	48,07 Cent
* Lohngruppe 6	108%	27,09 EUR	45,14 Cent
Lohngruppe 5	100%	25,08 EUR	41,80 Cent
Lohngruppe 4	96,0%	24,08 EUR	40,13 Cent
Lohngruppe 3	91,0%	22,82 EUR	38,04 Cent
Lohngruppe 2	88,5%	22,20 EUR	36,99 Cent
Lohngruppe 1	86,0%	21,57 EUR	35,95 Cent
* Basis -Lohngruppe	82,0%	20,57 EUR	34,28 Cent

* Achtung, neue Lohngruppe ! Vergabe erst nach Neueingruppierung gem. § 10 MTV möglich